

Balingen, 17.11.2022

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Stadtwerkeausschuss
Gemeinderat

öffentlich
öffentlich

am 06.12.2022
am 13.12.2022

Vorberatung
Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Wasserversorgungssatzung zur Erhöhung der Wassergebühr zum 1. Januar 2023

Anlagen

Anlage 1- Entwurf Satzungsänderung

Anlage 2 Kalkulation Gebührenobergrenze Wasserpreis 2023

Beschlussantrag:

- 1.1 Die Wasser-Verbrauchsgebühr wird zum 01. Januar 2023 um netto 0,30 €/m³ auf netto 2,70 €/m³ erhöht.**
- 1.2 Die Wasser-Grundgebühr wird zum 01. Januar 2023 um netto 0,73 €/ Monat auf netto 5,93 €/ Monat erhöht.**
- 1.3 Die Wasserversorgungssatzung vom 22.11.2011 wird gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage geändert.**

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgeschlagene Gebührenerhöhung ergeben sich jährliche Mehrerlöse in der Wasserversorgung in Höhe von ca. 640.000 €.

Sachverhalt:

Allgemein

Unsere Wassergebühren wurden letztmals zum 01.01.2020 um 0,25 €/m³ auf netto 2,40 €/m³ und die Grundgebühr um 0,70 €/Monat auf netto 5,20 €/Monat angehoben. Die Kostenstruktur, also das Verhältnis von Grundgebühr zu Verbrauchsgebühr hat sich in den letzten Jahren entscheidend verändert, denn auch die Welt in der wir leben hat sich stark verändert. Themen wie CO₂-Belastung, E-Mobilität, Friday for Future, Energie oder auch das Thema „knapper werdendes Trinkwasser“, speziell in Zeiten, in denen ein heißer Sommer den anderen jagt lassen uns zunehmend auf die Umwelt und den Verbrauch an Energie und Wasser schauen. Hinzu kommen durch den Krieg in der Ukraine steigende Energiepreise und diese haben die Inflation auf den höchsten Wert seit über 40 Jahren gehoben. Auch die steigenden Preise für den Bezug des Wassers mit zum Teil 30% erreichen einen Höchststand. Sie lassen uns darüber nachdenken, wie wir wirtschaftlicher und nachhaltiger mit unseren Ressourcen umgehen können.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Wassergebühren sind die §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe der Gebührensätze hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtssetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührenobergrenze hervorgeht. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und die Abschreibungen.

Kostengrundlage

Die für die Gebührenkalkulation berücksichtigungsfähigen Kosten wurden nach den Werten des Wirtschaftsplans 2023 angesetzt.

Abschreibungen

Die Abschreibungen wurden auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten (Nominalwertprinzip) und unter Fortführung der bisherigen Methode ermittelt. Dabei werden die Nutzungsdauern der einzelnen Anlagegüter gemäß den Werten und Vorgaben aus den steuerlichen Abschreibungstabellen angesetzt. Die Abschreibungen werden nach dem Bruttoverfahren vorgenommen. Dies bedeutet, dass Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse von Dritten als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit dem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst werden. Die Abschreibung erfolgt monatsgenau. Dabei werden neu hinzukommende Anlagegüter im Jahr ihres Zugangs ab dem Monat der Fertigstellung und ab dem Folgejahr mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt. Grundstücke werden nicht abgeschrieben, da sie keinem Wertverzehr unterliegen. Gleiches gilt auch für Anlagen, die noch im Bau sind. Auch diese unterliegen noch keinem Werteverzehr, da sie noch nicht in Betrieb gegangen sind.

Verzinsung des Anlagekapitals

Neben den Abschreibungen gehört auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu den ansatzfähigen Kosten. Zu verzinsen ist das betriebsnotwendige, d. h. das für das Anlagevermögen der öffentlichen Einrichtung (Wasserversorgung) gebundene Kapital. Dies sind die um die Abschreibung gekürzten Herstellungs- und Anschaffungskosten (Restbuchwerte). Nicht der Verzinsung unterliegt das sogenannte Abzugskapital in Form von Beiträgen, Zuweisungen und Zuschüssen Dritter. Für die neue Kalkulation wurde das Anlagekapital gekürzt um das Abzugskapital mit dem Restbuchwert zum 31.12.2020 angesetzt. Die Anrechnung der kalkulatorischen Zinsen ist unabhängig von den tatsächlich gezahlten Zinsen des Fremdkapitals.

Das KAG bestimmt selbst keinen Zinssatz. Er muss jedoch angemessen sein. Bei der Bestimmung des Zinssatzes ist dem Satzungsgeber ein Ermessensspielraum eingeräumt. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in einem Normenkontrollurteil vom 07.10.2004 einen kalkulatorischen Zinssatz, der sich am durchschnittlichen Zinssatz für langjährige Kommunalkredite orientiert, als angemessen beurteilt. Ansonsten gilt eine marktübliche Verzinsung als angemessen.

Wie schon bei der letztmaligen Wassergebührenkalkulation wird für die Verzinsung ein Mischzinssatz als Mittelwert aus Fremdkapitalverzinsung und Eigenkapitalzins verwendet. Bei der letzten Kalkulation (2019) wurde dieser Mischzins mit 3,00% angesetzt.

Im Interesse einer kontinuierlichen „Gebührenpolitik“ und zur Vermeidung kurzfristiger Schwankungen sollte ein mittelfristiger Durchschnittswert gewählt werden. Bei der vorgelegten Neukalkulation wurde der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals daher mit 3,00% in Ansatz gebracht.

Konzessionsabgabe

Der zulässige Maximalbetrag der Konzessionsabgabe (KA) errechnet sich aus 12% der Erlöse aus der Wasserabgabe an Tarifikunden plus 1,5% der Erlöse von Sondervertragskunden. Bezogen auf die Preisverhältnisse zum Zeitpunkt der letztmaligen Kalkulation (2019) lag der Höchstbetrag bei rund 573.000 €.

Die Abführung einer Konzessionsabgabe an die Stadt ist nur möglich, wenn nach Abzug der KA noch der sogenannte Mindesthandelsbilanzgewinn (MHBG) verbleibt. Dieser errechnet sich aus 1,5% des Anlagekapitals zuzüglich Mindeststeuern. Aktuell liegt der MHBG für die Wassersparte bei rund 270.000 €.

In den Folgejahren (2019 bis 2021) lagen die Kosten in der Wasserversorgung unter dem kalkulatorischen Kostenansatz. Dadurch verbesserte sich die Ertragslage der Sparte Wasserversorgung mit der Folge, dass in den Jahren 2019 bis 2021 die volle Sparten-KA eingebucht und an die Stadt abgeführt werden konnte. In den einzelnen Jahren ergaben sich folgende KA-Beträge:

2019	2020	2021
486.312 €	572.705 €	557.300 €

Bei Erhöhung der Wassergebühren entsprechend unserem nachfolgenden Vorschlag ergibt sich ab 2023 eine voraussichtliche Konzessionsabgabe (Voll-KA) von rund 651.000 €.

Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, d. h. es ist maximal eine Kostendeckung von 100% anzustreben. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraums Kostenüberdeckungen, so sind diese gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. **Diese allgemeine Regelung aus dem KAG wird aber im Bereich der Wasserversorgung durch die spezifischen Regelungen in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG und § 102 Abs. 3 Gemeindeordnung überlagert.** Danach sollen Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für die Kommune abwerfen.

Erträge sind aber nur dann realisierbar, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher sind Kostenüberdeckungen in der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen.

Nach KA und Steuern haben wir in der Wasserversorgung in den letzten Jahren folgende Betriebsergebnisse erzielt:

2019	2020	2021
390.635 €	1.078.627 €	883.000 €

Gebührenkalkulatorisch, d. h. unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals und gleichzeitiger Gegenrechnung/Saldierung der tatsächlichen Fremdkapitalzinsen, stellen sich die Ergebnisse (nach KA und Steuern) aber wie folgt dar:

2019	2020	2021
12.751 €	614.994 €	372.108 €

Neukalkulation/Neufestsetzung der Wassergebühren zum 1. Januar 2023

Die Wassergebührenkalkulation auf Grundlage und nach Maßgabe der vorstehend erläuterten Kostenansätze ergibt für die Verbrauchsgebühr **2,70 €/m³** bei einer Grundgebühr **von 5,93 €/Monat**. Bei dieser Kalkulation ist die gebührenpflichtige Wassermenge entsprechend der Abgabemenge im Jahr 2020 mit 1.718.461 m³ angesetzt.

Nach einer Gesamtabwägung und zur Begrenzung der Mehrbelastung der Gebührenzahler schlagen wir eine Erhöhung der Wassergebühr (Verbrauchsgebühr) zum 01. Januar um netto 0,30 €/m³ auf netto 2,70 €/m³ vor. Die Grundgebühren sollen um netto 0,73 €/ Monat auf netto 5,93 €/ Monat erhöht werden.

Bei einem repräsentativ angenommenen Jahresverbrauch von 120 m³ ergeben sich Mehrkosten von netto 44,76 € / brutto 47,89 €/Jahr. Dies entspricht einer Erhöhung von rund 12,77%. Nachdem unsere Wassergebühren seit 2020 unverändert sind, erscheint diese Erhöhung als tragbar und angemessen.

Harald Eppler
Werkleiter